

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird,
[klicken Sie hier](#).



Vereinsrechts- Newsletter Spezial Nr. 2

Neues und
Wissenswertes aus
dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von
www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Kurzarbeit in Zeiten des Coronavirus**
- Voraussetzungen für die Corona-Kurzarbeit sind
- Wesentliche Regelungen der Corona-Kurzarbeit
- **Zur Auswirkung von COVID-19 auf Fristen und Verhandlungen**
- **Corona als Grund für eine Minderung von Mietzins und Pachtzins**
- 1. Zum Mietvertrag
- 2. Zum Pachtvertrag

- **Lieferservice statt Ladenverkauf**
– worauf ist bei der Umstellung zu achten?
- **Und weil das Vereinsrecht auch Zeiten von Corona keine Pause macht**
Kurz gefragt – schnell geantwortet
- Prüft die Vereinsbehörde bei einer mitgeteilten Statutenänderung die gesamten Statuten?
- Gibt es Mindestanforderungen der Protokollführung bei einer Mitgliederversammlung und wie lange müssen Wahlunterlagen aufbewahrt werden?
- Kann auch ein Mitglied des Vereins als Rechnungsprüfer für den Verein tätig werden?
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Jahrestagung NPO
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Willkommen!

Eigentlich wollten wir unseren Vereinsrechts-Newsletter nur vier Mal im Jahr herausbringen. Und wir werden auch sicherlich zu dieser etwas entspanteren Erscheinungsweise zurückkehren, irgendwann – wenn wir aus unseren Home Offices herauskriechen und uns zu erinnern versuchen, wo denn dieses Büro war, das wir frühe einmal zu frequentieren pflegten. Und wenn wir es dann nach einigem Suchen gefunden haben (mit den Öffis kennen wir uns dann auch nicht mehr so aus), begegnen uns Menschen, die uns zwar irgendwie bekannt vorkommen – aber hatte der Typ mit den schulterlangen Haaren nicht früher einen Bürstenhaarschnitt? Nein, so wild wird's nicht werden, und schlimmstenfalls folgen wir halt nicht nur den Online-Anleitungen unserer Yoga-Trainerin, sondern auch jenen unserer Friseurin. And for now – solange es über Aktuelles zu informieren gibt, kommt dieser Newsletter entsprechend kurzfristig heraus!

Und ganz am Puls der Zeit sind natürlich unsere websites www.h-i-p.at sowie www.vereinsrecht.at, die in unserem Blog bzw. unter Aktuelles über alles informieren, das man wissen sollte.

Kurzarbeit in Zeiten des Coronavirus **(Stand 24.3.2020)**

Voraussetzungen für die Corona-Kurzarbeit sind:

- eine „**Sozialpartnereinigung**“, wobei nach der Corona-Kurzarbeitsrichtlinie des AMS mit Stand vom 19.3.2020 die Zustimmung der Arbeitnehmer-Seite genügt, wenn auf Arbeitgebersite keine zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft vorhanden ist, und
- eine Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarungen mit den betroffenen Mitarbeitern.

Wesentliche Regelungen der Corona-Kurzarbeit:

- Corona-Kurzarbeit ist **in allen privaten Unternehmen (inkl. Arbeitskräfteüberlasser)** möglich.
- Corona-Kurzarbeit ist für **alle Arbeitnehmer/innen inklusive der Geschäftsführer und Prokuristen**, sofern diese nach dem ASVG-versichert sind, möglich. Ausgenommen sind allerdings geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer/innen.
- Die Arbeitszeit muss im Durchschnitt über den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit zumindest 10% der vorherigen (vereinbarten) Arbeitszeit betragen.
- Arbeitnehmer/innen erhalten während der Corona-Kurzarbeit **zwischen 80 und 90% des Nettoentgelts vor der Corona-Kurzarbeit** (bis EUR 5.370,00). Mehrkosten trägt wie die

Sozialversicherungs-beiträge ab dem ersten Monat das AMS.

- Vor Antritt der Kurzarbeit soll der/die Arbeitnehmer/in **Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre („Alturlaub“)** und **Zeitguthaben zur Gänze konsumieren**. Kommt keine Einigung darüber zustande, schadet dies dem Arbeitgeber nicht, er hat nur ein „ernstliches Bemühen“ nachzuweisen.
- Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, während der Corona-Kurzarbeit **bis einschließlich einen Monat nach deren Ende den Beschäftigungsstand aufrechtzuerhalten**.
- Die Corona-Kurzarbeitsregelung **kann maximal auf drei Monate befristet** abgeschlossen werden. Im Bedarfsfall ist eine **Verlängerung** um drei weitere Monate möglich.
- Die Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS wird dem/der Arbeitgeber/in allerdings erst **im Nachhinein** für jeden Monat der Kurzarbeit ausbezahlt.

Für Näheres und Details dazu steht Ihnen unser **Arbeitsrechtsteam** (georg.streit@h-i-p.at) gerne zur Verfügung.

Zur Auswirkung von COVID-19 auf Fristen und Verhandlungen

Die Coronakrise macht auch nicht vor der Justiz halt. Das so genannte 2. COVID-19-Gesetz, das am 22.3.2020 in Kraft getreten ist, bringt unter anderem eine allgemeine Unterbrechung von Fristen.

In **zivilgerichtlichen Verfahren** werden – mit wenigen Ausnahmen – **verfahrensrechtliche Fristen** (z.B. für einen Einspruch, eine Klagebeantwortung, eine Berufung oder einen Rekurs) bis zum Ablauf des 30.4.2020 **unterbrochen**. Diese Fristen **beginnen mit 1.5.2020 neu** (und damit in voller Länge) zu laufen. Also entsprechend vormerken! Diese Unterbrechung gilt für Fristen, **deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22.3.2020 fällt**, und für solche, die bis zum

22.3.2020 noch nicht abgelaufen sind. Das Gericht kann mit Beschluss von der vorgesehenen Unterbrechung abgehen und stattdessen eine neue angemessene Frist festsetzen. Dabei muss das Gericht sorgfältig abwägen, ob die Fortsetzung des Verfahrens so dringend ist, dass sie das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 überwiegt.

Außerdem sind Fristen, innerhalb derer man eine **Klage** oder einen **Antrag** bei Gericht erheben muss, um seine Rechte zu wahren (z.B. um Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, eine Kündigung anzufechten oder um offene Geldforderungen noch vor deren Verjährung geltend zu machen) bis zum Ablauf des 30.4.2020 **gehemmt**. Das heißt, die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben ist, nicht eingerechnet.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind **zivilgerichtliche Verhandlungen** nur noch in dringend gebotenen Fällen (z.B. zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei) vorzunehmen. Die Durchführung der Verhandlung ist ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel möglich.

Vergleichbare Regeln für die Unterbrechung und Verlängerung von Fristen gelten auch für **Verwaltungsverfahren**, die Verfahren vor den **Verwaltungsgerichten** und die Verfahren vor dem **Verwaltungsgerichtshof** und **Verfassungsgerichtshof**.

Corona als Grund für eine Minderung von Mietzinses und Pachtzins

1. Zum Mietvertrag

Die §§ 1104 und 1105 ABGB räumen dem Mieter im Fall der **Unbrauchbarkeit oder nur eingeschränkten Brauchbarkeit des**

Mietgegenstands wegen „außerordentlicher Zufälle“, zu denen auch eine Seuche zählt, das Recht ein, den Mietzins je nach Einschränkung der Brauchbarkeit zu mindern – im Fall der gänzlichen Unbrauchbarkeit auf null.

Aufgrund der rasanten Ausbreitung von COVID-19 haben Gesetzgeber und Regierung eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die die Brauchbarkeit eines Mietgegenstands erheblich beeinträchtigen können.

Zum einen gibt es dezidierte **Betretungsverbote von Freizeit- und Sportbetrieben**, von **Betriebsstätten des Handels** und der **Dienstleistungsunternehmen** (mit Ausnahme der lebensnotwendigen Bereiche) und von **Gastgewerbebetrieben**, zum anderen ist die **Bewegungsfreiheit** aller Menschen auf das Notwendigste **eingeschränkt**. Wenn ein solches Verbot **Auswirkungen auf die Brauchbarkeit des Mietgegenstands** hat (maßgeblich ist der vereinbarte Mietzweck), dann **trifft dieses Risiko den Vermieter**. Ein Geschäftslokal, das kein Kunde mehr betreten darf, ist für den vereinbarten Mietzweck nicht mehr brauchbar. Ein Büro hingegen, das trotz der bis dato erlassenen Verbote nach wie vor für Mitarbeiter erreichbar ist (der Weg zur Arbeit ist zulässig, sofern am Arbeitsort ein Abstand von einem Meter eingehalten werden kann), wird weiterhin brauchbar sein.

Für einen **Verein** bedeutet dies, dass ihm ein Mietzinsminderungsanspruch zusteht, wenn der Verein auf Grund dieser behördlichen Verbote den angemieteten Mietgegenstand nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann (zB den gemieteten Sportplatz, das Vereinslokal für Veranstaltungen, das vom Hilfsbetrieb angemietete Geschäftslokal).

Selbstverständlich muss das Ausmaß der Einschränkung im Einzelfall geprüft werden. Hinzu kommt, dass – wenn auch in der Praxis sehr selten, da diesen Extremfall die wenigsten Vermieter bedacht haben – der Mietzinsminderungsanspruch wegen

„außerordentlicher Zufälle“ vertraglich ausgeschlossen werden kann.

2. Zum Pachtvertrag

Für einen Pachtvertrag gilt bei gänzlicher Unbrauchbarkeit des Pachtgegenstands das zum Mietvertrag Ausgeführte. Bei nur teilweiser Unbrauchbarkeit steht hingegen ein Pachtzinsminderungsanspruch nur bei Pachtverträgen mit einer Dauer von höchstens einem Jahr zu. Darüber hinaus muss der Ertrag um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrags gesunken sein.

**Beratung in allen immobilienrechtlichen Fragen bei unserem Immobilienrechtsteam:
Mag. Markus Bulgarini, am besten erreichbar unter markus.bulgarini@h-i-p.at**

Lieferservice statt Ladenverkauf – worauf ist bei der Umstellung zu achten?

Zahlreiche Unternehmen leiden aufgrund der vom Gesetzgeber und der Regierung verhängten Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 (vor allem der Betretungsverbote ihrer Betriebsstätten) unter starken Umsatzeinbußen. Die Eröffnung eines **Webshops** und die **telefonische Entgegennahme von Aufträgen** sind Möglichkeiten, die Verluste durch das Ausbleiben von Kunden im Geschäftslokal zu verringern und damit das Überleben des Unternehmens über die derzeitige Krise hinaus zu sichern. Über den Versandhandel kann das Unternehmen seinen Kundinnen und Kunden eine Einkaufsmöglichkeit ohne jeden physischen Kontakt und auch rund um die Uhr bieten.

Unerlässlich ist, dass sich die Unternehmen mit den **rechtlichen Anforderungen an die sogenannten „Fernabsatzgeschäfte“** vertraut machen, die sie in einem solchen Fall über Internet und Telefon anbieten werden. Die (EU-weit einheitlichen) Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern sind überaus detailliert und

streng. Die Betreiber von Webshops müssen die Kunden vor dem Kauf ausführlich über die **Produkte, Preise, die Versand- und Zahlungsbedingungen, die Möglichkeit einer Streitschlichtung und das Rücktrittsrecht informieren.** Die Gestaltung des Bestellvorgangs ist zum Großteil vorgegeben. In vielen Fällen haben die Verbraucherkunden die Möglichkeit, binnen 14 Tagen von einem bereits geschlossenen Vertrag ohne jede Angabe von Gründen **zurückzutreten.** Die Webshopseite benötigt, so wie jede geschäftliche Website, ein **Impressum** bzw. eine **Offenlegung nach dem ECG und dem Mediengesetz.**

Eine unvollständige oder unrichtige Umsetzung dieser Vorgaben kann teuer werden. Im worst case kommen die Verträge überhaupt nicht gültig zustande oder haben die Kunden über ein Jahr lang die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen. Verstöße gegen das Fernabsatzrecht werden mit einer Verwaltungsstrafe geahndet und können u.a. von Mitbewerbern und Verbraucherschutzorganisationen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

Mit dem Aufbau des Webshops als neuen Vertriebsweg sind natürlich auch Lösungen für Lager und Logistik zu schaffen und entsprechende Vereinbarungen mit Partnern auszuhandeln. Und dass beim „Fernabsatz“ das Datenschutzrecht eine wichtige Rolle spielt, leuchtet natürlich ein.

Wenn Sie am Überlegen sind, jetzt auf Versandhandel umzusteigen, unterstützen wir Sie gerne mit unserer Expertise.

Tel.: (43-1) 521 75-16, E-Mail: alexander.koukal@h-i-p.at

Und weil das Vereinsrecht auch Zeiten von Corona keine Pause macht
Kurz gefragt – schnell geantwortet

Prüft die Vereinsbehörde bei einer mitgeteilten Statutenänderung die gesamten Statuten?

Die Vereinsbehörde prüft konkret das, was im Rahmen einer Statutenänderung geändert wird. Sofern daher nur Teile der Statuten betroffen sind, wird die Vereinsbehörde auch nur die Änderung dieser Teile der Statuten prüfen. Die Vereinsbehörde kann und darf nur die konkrete Änderung prüfen, da alles andere ja bereits rechtlich gilt und von der Behörde im Nachhinein nicht beanstandet werden kann. Anders ist der Fall gelagert, wenn die gesamten Statuten überarbeitet und geändert werden, hier wird die Vereinsbehörde die Statuten zur Gänze prüfen. Daher ist es wichtig, bei der Mitteilung der beschlossenen Statutenänderung der Vereinsbehörde genau zu sagen, in welchem Punkt bzw. in welchen Punkten der Statuten die Änderungen stattgefunden haben.

**Gibt es Mindestanforderungen der
Protokollführung bei einer
Mitgliederversammlung und wie lange müssen
Wahlunterlagen aufbewahrt werden?**

Nachdem das Vereinsgesetz keine verpflichtende Protokollführung während einer Mitgliederversammlung vorsieht, findet sich auch keine Regelung über den Mindestinhalt eines derartigen Protokolls. Gleiches gilt für die Aufbewahrungsfristen von Wahlunterlagen, auch hier findet sich keine Frist im Vereinsgesetz. Daher sind in beiden Fällen die entsprechenden Statutenregelungen – falls vorhanden – maßgebend.

Es ist zweckmäßig, eine Mitgliederversammlung zu protokollieren und die im Rahmen dieser Versammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte sowie die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder festzuhalten. Bei wichtigen Themen, wie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, ist eine detaillierte Protokollierung zu empfehlen.

Bei der Aufbewahrung von Wahlunterlagen ist es im Allgemeinen ratsam, die Wahlunterlagen zumindest für ein Jahr aufzubewahren. Sollte die Wahl angefochten werden, so ist eine Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Streits jedenfalls zu empfehlen.

Kann auch ein Mitglied des Vereins als Rechnungsprüfer für den Verein tätig werden?

Natürlich dürfen Mitglieder des Vereins die Rechnungsprüfung übernehmen, da die Prüfer ja im Interesse der Mitglieder tätig werden. Die Rechnungsprüfer sind gemäß § 5 Abs 5 Vereinsgesetz von der Mitgliederversammlung auszuwählen und müssen unabhängig und unbefangen sein. Wichtig ist, dass die mit der Rechnungsprüfung betrauten Mitglieder keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht des Rechnungsprüfers ist.

Termine für Vereinspraktiker

Jahrestagung NPO

Auch wenn noch niemand weiß, was im Mai sein wird – jedenfalls schon jetzt im Kalender dick rot anstreichen: Am **12. Mai 2020** findet in Wien erstmals die vom **Verlag Manz** veranstaltete **Jahrestagung NPO** statt. Allein die Tatsache, dass Thomas Höhne und Maximilian Kralik die Tagungsleiter sind (und auch das Programm entwerfen), spricht für Qualität. 😊

Seminare bei ARS

7. Mai 2020: Gunther Gram (Partner von h-i-p):
Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?

27. Mai 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie hier. Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

**Medieninhaber: Höhne, In der
Maur & Partner Rechtsanwälte
GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at**

**Vollständiges Impressum und
Offenlegung gem. § 24 und §
25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

Unsere Datenschutzerklärung
finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu
unseren Klienten zählen oder auf einem unserer
Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt
haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten
wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
